

**Satzung zur Regelung der Erhebung von Studienbeiträgen sowie zur
Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verwendung von Studienbeiträgen an
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Studienbeitragssatzung)**

**vom 27. September 2006
zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2011**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

¹Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 500,- € für jedes Semester, ab dem Sommersemester 2009 450,- EUR für jedes Semester. ²Dies gilt auch im Fall einer Immatrikulation für zwei Studiengänge an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. ³Abweichend von Satz 1 beträgt der Studienbeitrag bei einem Studium in einem Teilzeitstudiengang 225,- EUR für jedes Semester. ⁴Bei einem Modulstudium beträgt der Studienbeitrag für jedes belegte Modul mit einem Umfang von fünf ECTS-Punkten 75,- EUR; bei Modulen mit einer höheren Anzahl von ECTS-Punkten erhöht sich der Studienbeitrag entsprechend.

§ 3 Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Bei Immatrikulation und Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags jeweils bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist

abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei der Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 2 Satz 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt, der Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg verspricht und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) im Fall der Ersteinschreibung für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 15. Juni,
- b) im Fall der Rückmeldung für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April. Dabei muss sichergestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages 2 in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen eines Studierenden, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Semesterbeitrag, dann auf den Studienbeitrag und schließlich auf den Verwaltungskostenbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹Die Immatrikulation sowie die Rückmeldung im Fall des § 4 Abs. 4 wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. ³Nr. 5 Satz 2 Buchst. a gilt entsprechend.

2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende den aktuellen Kindergeldbescheid oder die Kindergeldbescheinigung oder eine Bestätigung über die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes vorzulegen. ³EU-Ausländer haben vergleichbare Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen.

3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.

4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:

a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EUAusländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.

b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbringen.

c) Studierende für das Semester, in dem die letzte Prüfungsleistung stattfindet, wenn diese bis zum 15.11. (für das Wintersemester) bzw. 15.05. (für das Sommersemester) vollständig abgelegt ist.

d) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen. Ausschließlich finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

⁴Ein Gremium bestehend aus dem Hochschulpfarrer, einem von dem oder der Vorsitzenden des studentischen Sprecherrats benannten Studierenden sowie einem von dem oder der Vorsitzenden des Senats zu benennenden Senatsmitglied ist bei der Entscheidung über den Härtefall zu hören, sofern der Antragsteller der Weitergabe seiner persönlichen Angaben zustimmt.

(2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.4. (für das Sommersemester) bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sind (Ausschlussfrist). ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge bis 5.12. (für das Wintersemester) bzw. 5.6. (für das Sommersemester) bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) 1Auf Antrag werden ferner befreit:

1. 1Studierende, wenn sie von einem Begabtenförderungswerk, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland ist, vom KAAD oder vom DAAD Leistungen erhalten für die Zeit des Leistungsbezuges, oder wenn sie in die Bayer. Eliteakademie aufgenommen wurden für die Zeit der Ausbildung dort. 2Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Studierende, die die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes im Umfang von mindestens zwölf Monaten in Vollzeit nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern.

3. 1Studierende, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mindestens zwei volle Semester als gewählte Mitglieder eines Kollegialorgans i. S. des BayHSchG tätig waren, für diese Zeit. 2Die Hochschulleitung kann im Einvernehmen mit dem Studentischen Sprecherrat weitere Befreiungen für die Ausübung sonstiger Funktionen genehmigen. 3Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Mitwirkung beziehungsweise der Ausübung der Funktion folgt, zu stellen. 4Die Befreiung erfolgt rückwirkend.

4. Studierende, die als Angehörige eines anerkannten Ordens im Einvernehmen mit der Ordensoberin oder dem Ordensoberen das Studium absolvieren, für die gesamte Dauer des Studiums.

5. Ausländische Studierende, die von einer Einrichtung der Diözese Eichstätt oder einer Einrichtung der deutschen Bischofskonferenz ein Stipendium erhalten, für das Semester, in dem die Leistung bezogen wird.

(4) 1Nachweise haben, soweit nichts anderes geregelt 1 ist, durch öffentliche Urkunden zu erfolgen. 2Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) 1Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. 2Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

(1) 1Das Beitragsaufkommen wird der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. 2Im Rahmen der Zweckbindung ist dem Gleichstellungsauftrag besondere Bedeutung beizumessen.

(2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung in voller Höhe, jedoch höchstens 5 %, abgezogen. ²Ebenso vorweg abgezogen werden Mittel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln 40 % für zentrale Maßnahmen (z. B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, Bibliothek, technische Hörsaalausstattung, kleine bauliche Maßnahmen) und für Projekte an Fakultäten verwendet; bei der Entscheidung ist auf den Ausgleich von Unbilligkeiten aufgrund der kopfteilsbezogenen Verteilung der Fakultätsmittel zu achten. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Studentischen Sprecherrat grundsätzlich einmal jährlich bis zum 31. Januar. ³Der Studentische Sprecherrat, der Senat, die Fakultätsräte sowie die Leiter der Zentralen Einrichtungen können bis zum 1. Dezember Vorschläge unterbreiten.

(4) ¹Kommt eine Einigung nach Abs. 3 Satz 2 nicht zustande, wird der dienstälteste Professor im aktiven Dienst von der Hochschulleitung beauftragt, binnen einer angemessenen Frist eine Einigung (Schlichtung) herbeizuführen. ²Scheitert die Schlichtung, entscheidet die Hochschulleitung.

(5) ¹Die verbleibenden 60 % werden auf die Fakultäten nach den ungewichteten Kopfteilen der dort im laufenden Semester studierenden Mitglieder (Stichtag: 1. Dezember) verteilt. ²Die Entscheidung des Fakultätsrates über die Maßnahmen wird von einer paritätisch mit Studierenden und Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzten Kommission vorbereitet. ³Der Fakultätsrat bestimmt die Mitglieder der Kommission. ⁴Die Entscheidung des Fakultätsrats über die vorgelegten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den studentischen Vertretern und Vertreterinnen im Fakultätsrat. ⁵Bis zum 1. Dezember müssen die festgelegten Maßnahmen der Hochschulleitung nach § 7 Abs. 3 zur rechtlichen Genehmigung vorgelegt werden. ⁶Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen zu beachten.

(6) ¹Kommt eine Einigung nach Abs. 5 Satz 3 nicht zustande, wird ein Mitglied der Hochschulleitung binnen einer angemessenen Frist eine Schlichtung durchführen. ²Scheitert diese, entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

(7) ¹Die Fakultäten sowie die Hochschulleitung veröffentlichen ihre Maßnahmen nach Genehmigung in angemessener Weise und legen dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung. ²Der Senat ist zu informieren.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) § 2 Sätze 3 und 4 gelten für die Studienbeitragserhebung ab dem Sommersemester 2011.